

Satzung

über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene

Aufgrund von Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 11, 16 und 20 AbmG vom 06. 08. 1981 (GVBl. S. 318) erläßt der Markt Rimpar folgende

Satzung:

§ 1

Für den aus den Gemarkungen Rimpar, Maidbronn und Gramschatz bestehenden Markt Rimpar werden 21 Feldgeschworene bestellt. Für jede Gemarkung werden 7 Geschworene eingeteilt, die ausschließlich in ihrer Gemarkung tätig werden.

Jedes Kollegium wählt aus seiner Mitte einen Obmann und einen Stellvertreter des Obmanns.

§ 2

Bei Abmarkungen ist das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen den Feldgeschworenen vorbehalten.

§ 3

Feldgeschworene, die aus gesundheitlichen Gründen den Pflichten ihres Amtes nicht mehr nachkommen können, sollen dies erklären. Sie scheiden dann aus dem aktiven Dienst aus und werden bei der Zahl der für die Gemarkung bestellten Feldgeschworenen nicht mehr mitgerechnet. Zu den Beratungen und Veranstaltungen werden sie weiter zugezogen. Das volle Stimmrecht im Kollegium ist den aktiven Feldgeschworenen vorbehalten.

§ 4

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.